

Regulierungskammer für das Saarland
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

KEW Kommunale Energie- und
Wasserversorgung AG
Kommunikationsbevollmächtigter
Herrn
Michael Abel
Händelstraße 5
66538 Neunkirchen

Aktenzeichen RegK-S/12000711/KP15

Tel.: 0681 501 – 4127

Fax: 0681 501 – 5162

E-Mail: regulierungskammer@wirt-
schaft.saarland.de
www.regulierungskammer.saarland.

Datum: 30.06.2020

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 11 und
§ 4 Abs. 2 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022)**

hat die Regulierungskammer für das Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

durch den Vorsitzenden Christoph Küntzer,
die Beisitzerin Mariane Bosse-Zadé
und den Beisitzer Peter Braun,

gegenüber KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, Händelstraße 5, 66538
Neunkirchen, vertreten durch ihren Vorstand,

- Netzbetreiber -

Am 30.06.2020 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 gemäß **Anlage NB_KEW_EOG_3 RP_Gas** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2018 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Regulierungskammer für das Saarland anzuzeigen.
4. Die Regulierungskammer wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn
 - a) der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors vom 21.02.2018 (BK4-17-093) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b) der Beschluss BK4-17-093 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen (endgültigen) Beschluss BK4-17-093 vorgesehen war.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.